WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Omnibus-Paket IV der Europäischen Kommission – hier: Schutz des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Juli 2025 gegenüber der Europäischen Kommission zu deren Omnibus-Paket IV (2025/0130 (COD)) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der EU unter der Nummer 025461722574-14 registriert.

– – –

Ziel sowohl des Verordnungs- als auch des entsprechenden Richtlinienvorschlags ist es, Small-Mid-Cap-Unternehmen (SMC), die mit ähnlichen Herausforderungen wie KMU konfrontiert sind, zu unterstützen. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass der Verwaltungsaufwand reduziert werden soll, sprich: es geht um Bürokratieabbau (vgl. Seite 3 des Verordnungsvorschlags).

Dies unterstützen wir voll und ganz. Es ist auch ein Anliegen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP), sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch Small-SMC in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen zu unterstützen.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch Änderungen an der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – kurz: DSGVO) vor. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, auf ein für WP/vBP – ebenso wie für Steuerberater und Rechtsanwälte – in Deutschland vorhandenes und in der vorgenannten Verordnung angelegtes Problem hinzuweisen, das ganz entscheidende Auswirkungen auf die Berufspraxis hat und eine bürokratische Hürde für den Berufsstand darstellt.

Begrenzung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO

Dies betrifft das in Artikel 15 DSGVO verankerte Auskunftsrecht. Dessen Anwendungsbereich ist nach dem Wortlaut sehr weitgehend, was die Durchsetzung zivilrechtlicher Zurückbehaltungsrechte deutlich erschweren kann. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht ist spezialgesetzlich auch in § 51b Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) im Berufsrecht der WP/vBP geregelt. Danach kann der WP/vBP die Herausgabe seiner Handakte verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies soll dem WP/vBP ermöglichen, seine berechtigten Ansprüche gegen den Auftraggeber auch ohne Prozess und Anrufung der Gerichte durchzusetzen. Damit sollen die Mandanten eines WP/vBP dazu angehalten werden, die geleistete Tätigkeit des WP/vBP zu bezahlen und andererseits soll dies den WP/vBP sowie die Gerichte vor vermeidbaren Gerichtsprozessen entlasten.

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO geht letztlich aber so weit, dass der WP/vBP bei einem Auskunftsverlangen durch einen Mandanten eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, vgl. EuGH Rs. C-487/21, Urteil vom 4. Mai 2023, Rdnr. 45). Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein, die der WP/vBP trotz Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts an den Mandanten übermitteln muss. Damit würde das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen und der WP/vBP wäre in der zivilrechtlichen Geltendmachung seines Honoraranspruchs eingeschränkt. Ob die nach Artikel 15 Absatz 4 angesprochenen „Rechte und Freiheiten anderer Personen“, die durch Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nicht beeinträchtigt werden dürfen, auch das oben genannte Zurückbehaltungsrecht umfasst, ist unklar. Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO darf jedenfalls die Ausübung eines solchen Rechts „nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird“. Die Rechtslage für den Berufsangehörigen bleibt daher unklar, da offenbleibt, welche Unterlagen er im Einzelfall herausgeben müsste, ohne sein Zurückbehaltungsrecht zu weit auszuhöhlen und damit faktisch für ihn wertlos zu machen.

In diesem Bereich besteht also die Gefahr, dass der Auskunftsanspruch missbräuchlich ausgeübt und das Zurückbehaltungsrecht umgangen werden kann.

Daneben würde die Herausgabe der vollständigen Handakte auch einen ungeheuren bürokratischen Aufwand für WP/vBP bedeuten, da sie in jeder einzelnen Handakte sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten schwärzen müssten.

Artikel 23 Abs. 1 lit. e, i und j DSGVO enthält zwar Öffnungsklauseln, mit denen auf mitgliedstaatlicher Ebene ein Interessensausgleich geschaffen werden könnte. Ein solcher wurde in Deutschland jedoch bislang nicht vorgenommen.

Vielmehr sieht der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf auf Seiten des EU-Gesetzgebers in Bezug auf die Auslegung von Artikel 15 DSGVO. Die Anwendungsprobleme stellt er in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2024 unter Ziffer 5 dar (BR-Drs. 639/23 (Beschluss)):

*„**5. Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO***

*Nach Auffassung des Bundesrates sind Inhalt und Reichweite des Artikels 15 Absatz 1 und Absatz 3 DSGVO in der praktischen Umsetzung der Verantwortlichen – trotz neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 4. Mai 2023 – C- 487/21) – nach wie vor in weiten Teilen unklar. Um eine **ausufernde Bürokratisierung** im Rahmen der Auskunftserteilung (z.B. durch umfassende Sichtungen und ggf. Schwärzungen) einerseits sowie ein Unterlaufen von nationalen Auskunfts- und Informationszugangsregelungen andererseits zu verhindern, wird die Kommission gebeten, die in diesem Regelungsbereich verbleibenden Rechtsunsicherheiten auch durch ergänzende Bestimmungen zu beseitigen, die Rechtsmissbrauch und unvertretbaren Einschränkungen anderer Grundrechtspositionen wie dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegenwirken.“*

Vor diesem Hintergrund wäre eine europäische Regelung zu begrüßen.

Eine Formulierung einer entsprechenden Regelung könnte etwa wie folgt aussehen:

Artikel 15 Absatz 5-neu DSGVO:

> ***Das Recht auf Auskunft besteht nicht, soweit der Verantwortliche sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, dessen Geltendmachung einem der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele dient.***

– – –

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

– – –